

Vorlage Nr. I/277/2021  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Abfrage des Impf- oder Serostatus bei Beschäftigten des Magistrats**

### **A Problem**

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde zum 15.09.2021 dahingehend geändert, dass für die Dauer der durch den Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite (derzeit bis zum 24.11.2021) der Arbeitgeber von Beschäftigten in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 und 2 IfSG Auskunft zum Impf- oder Serostatus (d.h. An- oder Abwesenheit spezifischer Antikörper) und entsprechende Nachweise verlangen kann, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden (§ 36 Abs. 3 IfSG).

Betroffene Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 und 2 IfSG sind

1. Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (insbesondere Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen sowie Heime und Ferienlager),
2. voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
3. Obdachlosenunterkünfte,
4. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
5. sonstige Massenunterkünfte,
6. Justizvollzugseinrichtungen,
7. ambulante Pflegedienste und Unternehmen mit vergleichbaren Dienstleistungen wie Einrichtungen nach Nr. 2 sowie
8. Einrichtungen, bei denen die Möglichkeit der Übertragung von Krankheitserregern durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut besteht.

Für Gesundheitseinrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Rettungsdienste, usw.) gibt es bereits seit längerem vergleichbare gesetzliche Auskunftsregelungen (§§ 23, 23a IfSG).

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Senat beschließt für seinen Zuständigkeitsbereich, dass in den Arbeitsbereichen, die den Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 und 2 IfSG zuzuordnen sind, der Impf- oder Serostatus der dort eingesetzten Beschäftigten erhoben wird.*

*Der Senat bittet die betroffenen Ressorts, anhand der dadurch gewonnenen Erkenntnisse für die jeweiligen Arbeitsbereiche die Notwendigkeit einer Anpassung des Personaleinsatzes, der Arbeitsabläufe oder der Hygienekonzepte zu überprüfen.*

*Die Ressorts bestimmen für ihren Bereich die jeweiligen Arbeitsbereiche und gebe-*

*nenfalls zu treffende Maßnahmen.*

*Der Senat empfiehlt dem Magistrat Bremerhaven, entsprechend zu verfahren.“*

Die Beschlussfassung des Senats wurde zwischenzeitlich zum Anlass genommen, die Angelegenheit unter verschiedenen Aspekten zu prüfen und zu bewerten. Die Erkenntnisse lassen sich wie folgt darstellen:

- Die Abfrage der Beschäftigten ist sowohl in organisatorischer als auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht problematisch. Besonders sensible Gesundheitsdaten unterliegen besonderen Schutzerfordernissen, so dass beispielsweise die Abfrage nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht durch unmittelbare Vorgesetzte erfolgen darf. Mithin wäre eine zentrale Abfrage, bestenfalls auf Ebene der o.g. Beschäftigtengruppen differenziert, durchzuführen. Betroffen sind über 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zudem lässt die Senatsvorlage offen, in welcher Form die Daten erhoben, belegt und aufbewahrt werden sollen.
- Arbeits- und dienstrechtlich nicht unumstritten ist außerdem die Frage, wie in Fällen zu verfahren ist, wenn Beschäftigte die Auskunft verweigern.
- Als weiteres wesentliches Problem ist hervorzuheben, zu welchen konkreten Folgen die Abfrageergebnisse führen sollen. Der Gesetzgeber will mit der Regelung die Möglichkeit eröffnen, im Sinne des Infektionsschutzes durch personell-organisatorische Maßnahmen einer weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Tatsächlich sind derartige Spielräume in Ermangelung hinreichend verfügbaren Personals (z.B. Lehrkräfte) gar nicht gegeben. Dass gleichwohl die jeweils dem Infektionsschutz dienenden Schutzvorschriften, bspw. in Schulen und Kindertageseinrichtungen, beachtet werden, sei der guten Ordnung halber ergänzt.
- Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat im Zuge der Senatsvorlagenerstellung bedauerlicherweise darauf verzichtet, eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abzugeben. Der Gesamtpersonalrat unserer Verwaltung hat in einer ersten informellen Aussage jedoch signalisiert, dass ohne eindeutige Klärung des diesbezüglichen Rahmens keine Zustimmung zu der Maßnahme erwartet werden kann.
- Mit der Abfrage könnte unter Beschäftigten die Erwartungshaltung geweckt werden, dass auch sie Kenntnis über den Impfstatus der jeweiligen Kolleginnen und Kollegen erhalten. Das ist aufgrund der datenschutzrechtlichen Schranken mitnichten der Fall. Positive Effekte auf den Betriebsfrieden sind mithin nicht zu erwarten.
- Seit einigen Tagen wird bundespolitisch diskutiert, ob die durch den Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite über den 24.11.2021 hinaus verlängert werden soll. Mit Wegfall dieser Voraussetzung wäre sowohl der Abfrage des Impf-/Serostatus als auch der Verwendung und Aufbewahrung der deswegen erhobenen Daten die Grundlage entzogen. Bei einem etwaigen Auslaufen der Gesetzesregelung verblieben dem Magistrat mithin wenige Wochen, sowohl die Abfrage durchzuführen als auch etwaige Konsequenzen daraus zu ziehen.

## **B Lösung**

Dem Magistrat wird empfohlen, eine Entscheidung über die Abfrage des Impf- oder Serostatus der Beschäftigten, die den Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 und 2 IfSG zuzuordnen sind, zu treffen, wenn auf bundesgesetzlicher Ebene über die Fortdauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (derzeit bis zum 24.11.2021) entschieden wurde.

Das Dezernat I sollte zudem gebeten werden, vorsorglich Informationen über die Handhabung der Abfrage in den betroffenen Ressorts der Freien Hansestadt Bremen einzuholen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### **C Alternativen**

Unverzögliche Durchführung der Erhebung.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die Abfrage wäre mit einem erheblichen, wenn auch temporären, personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Es sind keine finanzwirtschaftlichen Auswirkungen erkennbar. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange des Sports, von ausländischen Mitbürgern oder Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Ämter 11, 37, 40, 50, 51, 53/53C

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Nicht geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat wird eine Entscheidung über die Abfrage des Impf- oder Serostatus der Beschäftigten, die den Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 und 2 IfSG zuzuordnen sind, treffen, wenn auf bundesgesetzlicher Ebene über die Fortdauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (derzeit bis zum 24.11.2021) entschieden wurde.

Das Dezernat I wird gebeten, vorsorglich Informationen über die Handhabung der Abfrage in den betroffenen Ressorts der Freien Hansestadt Bremen einzuholen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Grantz  
Oberbürgermeister